

Kostenübersicht – Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Gültigkeit ab 01.01.2023

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegesatz/Tag	74,04 €	92,63 €	112,02 €	120,72 €
Ausbildungsfond/Tag	2,97 €	2,97 €	2,97 €	2,97 €
Zwischensumme gesamt/Tag	77,01 €	95,60 €	114,99 €	123,69 €
Unterkunft/Tag	18,61 €	18,61 €	18,61 €	18,61 €
Verpflegung/Tag	6,36 €	6,36 €	6,36 €	6,36 €
Investkosten/Tag	5,55 €	5,55 €	5,55 €	5,55 €
Eigenanteil/Tag	30,52 €	30,52 €	30,52 €	30,52 €

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Krankenkasse/Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der Ausbildungsvergütung (bei Ausbildung in der Einrichtung) bis zu dem Gesamtbetrag von 1.774,00 € im Kalenderjahr.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach §39 Absatz 1 Satz 3 auf insgesamt bis zu 3.386,00 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege nach §39 Absatz 1 Satz 3 angerechnet.

Wichtig! Die Berechnung wird anhand des vorhandenen Pflegegrades vorgenommen.